

CH_VB 87.558 vom 18. März 1988

Bundesverwaltung, 1988-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_87.558

FR: CH_VB 87.558 du 18 mars 1988

IT: CH_VB 87.558 del 18 marzo 1988

Erwägungen

E. 18

März 1988 N 453 Interpellation Segmüller Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Februar 1988 Rapport écrit du Conseil fédéral du 29 février 1988 1. Das Einhalten der Sicherheitsvorschriften Die 1986 gegründete SKBS wacht generell über das Einhalten der Sicherheitsregeln in folgenden drei Forschungstypen: Grundlagenforschung in Laboratorien, Forschung und Entwicklung zur industriellen Anwendung (meistens als Pilot-Projekt), Forschung und Entwicklung zur Anwendung in der Umwelt. Die Erfahrungen in der Grundlagenforschung gehen bis ins Jahr 1975 zurück, also auf den Beginn der Gentechnologie. Seit 1975 sind auch die Schweizer Forscher verpflichtet, die Sicherheitsrichtlinien des amerikanischen «National Institute of Health» (NIH Guidelines) einzuhalten, welche periodisch erneuert werden. Die 1975 von der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften gegründete Schweizerische Kommission für experimentelle Genetik hat die Einhaltung dieser Richtlinien bis 1986 überwacht. Ab dann hat die SKBS diese Aufgabe übernommen. Dieses Vorgehen hat positive Ergebnisse erbracht: einerseits wurden die Sicherheitsvorschriften von der schweizerischen wissenschaftlichen Gemeinschaft in der Tat eingehalten, andererseits war es möglich, einen Überblick über die in der Schweiz laufenden Forschungsprojekte, die besondere Vorsichtsmassnahmen verlangen, regelmässig auf den neuesten Stand zu bringen und zu veröffentlichen. Auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung zur industriellen Anwendung geht die Erfahrung mit Organismen mit rekombinierten DNA nicht so weit zurück wie in der Grundlagenforschung. Allerdings gilt die mit der Sicherheit von traditionellen biologischen Prozessen gewonnene langjährige Erfahrung auch für Organismen mit rekombiniertem Genmaterial. Zudem gelten die Kenntnisse über die Sicherheit in der Grundlagenforschung auch für Pilotversuche. Die in den letzten Jahren gesammelte Erfahrung zeigt, dass die in solchen Forschungsprojekten tätigen Wissenschaftler die notwendigen Sicherheitsmassnahmen treffen und dass die SKBS den Überblick über die in der Schweiz laufenden Projekte besitzt. Was die Anwendung von Organismen mit rekombinierten DNA in der Umwelt anbelangt, konnte die SKBS feststellen, dass sich die zur Zeit in der Schweiz laufenden Arbeiten noch im Stadium der Laborversuche befinden. Auch hier werden die Sicherheitsvorschriften des NIH von den Forschern eingehalten. Der Bund beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit der SKBS und anderen europäischen Ländern Forschungen zu unternehmen, um bessere Kenntnisse über die Ökosysteme zu gewinnen, in welchen Organismen mit rekombinierten DNA in der Zukunft eingesetzt werden könnten, und auf diese Weise die Sicherheitskriterien zu verfeinern. Weiter ist zu erwähnen, dass die meisten der in der Schweiz mit rekombinierter DNA durchgeführten Forschungen keine besonderen Risiken beinhalten und somit auch nicht offiziell erfasst sein müssen, was sowohl den NIH-Richtlinien wie der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats vom 25. September 1984 (R(84)16)

entspricht. 2. Das Umweltschutzgesetz Dieses Gesetz wurde in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre geschaffen. Damals lag die politische Zielsetzung bei der Begrenzung der Umweltbelastungen, deren Ursachen identifiziert und deren Bedrohungspotential für die Umwelt erwiesen waren. Die möglichen Folgen der Einführung von Organismen in der Umwelt-seien es Organismen mit oder ohne rekombinierter DNA- waren damals nicht im Brennpunkt der Öffentlichkeit. Zudem waren diese Folgen weitgehend durch die bereits bestehende, spezifische Oekosysteme betreffende Gesetzgebung abgedeckt (s. 3).

3. Die gesetzliche Lage in der Schweiz im Vergleich mit der Gesetzgebung anderer europäischer Staaten - Lage in der Schweiz: die SKBS wacht über die Sicherheit der Forschung (s. 1) in enger Zusammenarbeit mit den öffentlichen Forschungsstellen, der Industrie und den betroffenen Bundesstellen. Dabei ist ihre Rolle präventiv. Findet dagegen ein Unfall statt, der auf das Nichteinhalten der Vorschriften durch einen Forscher oder eine Forschungsstelle zurückzuführen ist, wird die bestehende, spezifische Oekosysteme betreffende Gesetzgebung angewandt (z.B. Epidemiengesetz, SR818.101; Arbeitsgesetz SR 822.11; Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, SR451; Landwirtschaftsgesetz, SR 910.1). Am 20. August 1986 beschloss der Bundesrat, eine Koordinationsstelle zu schaffen, die zuständig ist für die Fragen der Bewilligung der kommerziellen Anwendung der durch Rekombination des Genmaterials (Substanzen und Organismen) erzeugten Produkte. Entsprechend den Empfehlungen der OECD vom 16. Juli 1986 stützt sich diese Stelle dabei auf die bestehende Gesetzgebung. Ihre Aufgabe ist es, die von der Industrie in diesem Bereich zu befolgenden Prozeduren abzuklären und im einzelnen festzulegen. Bestehen für diese Stelle Zweifel, z. B. über mögliche ökologische Folgen der Freisetzung eines Produkts, so unterbreitet sie das Problem der SKBS, die dann eine wissenschaftlich fundierte Antwort ausarbeiten soll. Die Zusammenarbeit dieser zwei Instanzen ist gut eingespielt.

- Lage in Frankreich: Eher als eine neue Gesetzgebung zu entwickeln, versucht Frankreich die Risikoabschätzungsverfahren für die Forschung, die Entwicklung und die Anwendung möglichst weit zu normieren sowie die für die Kommerzialisierung und die Grossversuche zuständigen Instanzen zu koordinieren.

- Lage in Grossbritannien: Grossbritannien versucht, seine Gesetzgebung, soweit es notwendig ist, den Belangen der Biotechnologie anzupassen, um eine genaue Kontrolle zu gewährleisten, ohne dabei die Entwicklung in diesem Bereich zu hindern.

- Lage in der Bundesrepublik Deutschland: Das Bundesministerium für Forschung und Technologie hat die deutschen Verhältnissen angepassten NIH-Sicherheitsrichtlinien 1986 herausgegeben. Diese haben den Wert einer offiziellen Empfehlung, d. h. ein Forscher, der sich nicht daran hält, setzt sich dem Vorwurf der Fahrlässigkeit aus. Diese Richtlinien bieten den grossen Vorteil, die technischen Vorschriften, die Abschätzungskriterien und die zu berücksichtigenden bestehenden Gesetzesgrundlagen in einem einzigen Dokument zu vereinigen.

- Lage in Dänemark: Dänemark ist bisher das einzige Land, welches über eine spezifische Gesetzgebung verfügt, die für alle Forschungs- und Entwicklungsprojekte gilt, die mit Gentechnologie verbunden sind. Dieser Ueberblick zeigt, dass der Stand der Gesetzgebung in der Schweiz, sieht man von Dänemark ab, mit demjenigen der anderen europäischen Länder vergleichbar ist.

4. Die schweizerische Gesetzgebung zur Forschung und Entwicklung mit in vitro rekombinierter DNA Die in der Schweiz gewählte Lösung (s. Abschnitte 1 und 3) bietet den Vorteil, die Dynamik der Forschung und Entwicklung aufrecht zu erhalten und Unfall- und Missbrauchrisiken dabei in befriedigender Weise einzudämmen. Diese schweizerische Lösung beruht auf Verantwortung der wissenschaftlichen Gemeinschaft, auf effizienter

Koordination und auf der Fähigkeit, Verbesserungsmöglichkeiten frühzeitig zu erkennen. Weiter ist sie flexibel und bietet eine gute Anpassungsfähigkeit, was für einen stark wachsenden Forschungsbereich mit schneller Entwicklung der Kenntnisse essentiell ist. Der Bundesrat erachtet es deshalb als sinnvoll, auf diesem Weg weiterzufahren, das Verfahren regelmässig zu überprüfen und die notwendigen Anpassungen im Lichte der Erfahrungen fortlaufend vorzunehmen. Wichtig ist es, die von der bestehenden Gesetzgebung gegebenen Möglichkeiten noch näher zu untersuchen, ohne dabei allfällige spezifische Anpassungen auszuschliessen, insoweit sie eine echte Verbesserung bringen. Präsident: Die Interpellantin ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Segmüller Forschung mit in vitro neukombinierter DNA Interpellation Segmüller Recherche avec de l'ADN recombinant in vitro In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1988 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 87.558 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 18.03.1988 - 08:00 Date Data Seite 452-453 Page Pagina Ref. No

E. 20

016 241 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.